

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 404) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, deren Aufnahme nach der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunft im Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, eheähnliche Partner und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für

- die Cosima-Wagner-Straße 7 je Bett, Mitbenutzung Wärmestube, Küche und Bad einschließlich aller Nebenkosten monatlich 150,00 €
- die Lenbachstraße 22 je Bett, Mitbenutzung Küche und Bad einschließlich aller Nebenkosten monatlich 150,00 € und
- angemietete Wohnungen oder Zimmer Kosten In Höhe der Bruttokaltmiete zuzüglich Heizung, Möblierung, Verwaltung und Betreuung.

§ 4**Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, ab dem im Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft). Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Bayreuth vom 18.07.2014 (Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 18.07.2014) außer Kraft.

Bayreuth, den 29. November 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017
